

Satzung

des

Autismus verstehen e.V.

mit dem Sitz in Reutlingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaften	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss eines Mitglieds	5
§ 9 Mitgliedsbeiträge	6
§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste	6
§ 11 Datenschutz	6
§ 12 Organe	7
§ 13 Der Vorstand	7
§ 14 Mitgliederversammlung	8
§ 15 Kassenprüfer	9
§ 16 Haushalt und Finanzen	9
§ 17 Behördlich veranlasste Satzungsänderungen	9
§ 18 Auflösung des Vereins	10
§ 19 Anfall des Vereinsvermögens	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Autismus verstehen**.

Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.« hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Gesamtsituation von autistischen Menschen in der Gesellschaft.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beratungsangebote für autistische Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Angehörige sowie für alle, die beruflich oder in ihrer Freizeit mit autistischen Menschen arbeiten,
- bedarfsorientierte Unterstützungs- und Förderangebote,
- die Bündelung und Bereitstellung von Informationen über das Autismus-Spektrum sowie über regionale Angebote und
- die Förderung des Informationsaustausches zwischen Menschen im Autismus-Spektrum, Angehörigen, Fachleuten und allen am Kontakt mit autistischen Menschen Interessierten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschüsse aus einem etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf der Verein nur für den gemeinnützigen Satzungszweck verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(3) Fördermitglieder sind solche, die - ohne aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken - dem Verein angehören und dessen Angebote inhaltlich unterstützen.

(4) Ordentliche Mitglieder sind solche, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und besitzen aktives und passives Wahlrecht.

(2) Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, jedoch weder ein Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht. Darüber hinaus sind sie nicht befugt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

(3) Alle Mitglieder sind befugt, sämtliche Vereinsangebote gemäß § 2 in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Jeder Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

(2) Der Kreis der ordentlichen Mitglieder setzt sich anfänglich aus den zehn Gründungsmitgliedern zusammen. Scheidet ein Mitglied aus, wählen die verbleibenden ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ein neues ordentliches Mitglied mit 2/3 Mehrheit hinzu. Eine Erweiterung des Kreises der ordentlichen Mitgliedschaft über die Zahl Zehn hinaus kann nur durch einstimmigen Beschluss sämtlicher anwesender ordentlichen Mitglieder erfolgen.

(3) Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand.

(4) Die Aufnahme gilt als erteilt, wenn der Aufnahmebewerber als Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen wurde und ihm dies schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs mitgeteilt wurde.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie erlischt weiterhin durch freiwilligen Austritt oder im Falle des Ausschlusses.

(2) Eine Austrittserklärung ist schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs an ein Vorstandsmitglied zu richten.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, außer den ggf. bestehenden Ansprüchen des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt das betroffene Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Rechten suspendiert. Die Beitragspflicht bleibt dagegen bestehen.

(6) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags findet grundsätzlich im März des jeweiligen Kalenderjahres im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens statt, sofern keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Die Höhe des Beitrags für ordentliche und Fördermitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu kann sie eine gesonderte Beitragsordnung beschließen.

(3) Im Gründungsjahr ist der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig bei Aufnahme in den Verein zu begleichen.

§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 01. Juli des laufenden Jahres eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

(2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 11 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

(2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).

(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Kassenprüfer.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied als Stellvertreter.

(2) Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Dritten zur Erfüllung laufender, ihnen übertragener Angelegenheiten beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(4) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) berufen, der (die) die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes führt. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird. Der (die) Geschäftsführer(in) kann vom Vorstand abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf die Übersendung der Tagesordnung kann verzichtet werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden.

(8) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder möglich.

(9) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist in begründeten Fällen eine Befreiung des/der Vorsitzenden oder des weiteren Vorstandsmitgliedes von den Beschränkungen des § 181 BGB möglich.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins. Sie ist für die grundlegende Ausrichtung des Vereins verantwortlich, sie schlägt Projekte und Strategien vor.

(2) Jährlich zwischen März und Mai muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn die 49% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(4) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(6) Die Einladung kann durch Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds erfolgen.

(7) Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Satzungsänderungen
- b) Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
- c) Beitragsfestsetzung
- d) Aufnahme ordentlicher Mitglieder
- e) Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
- f) Auflösung des Vereins

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

(10) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes anwesende ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme.

(11) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(12) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entfällt, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende oder für das zurückliegende Kalenderjahr bis zur Mitgliederversammlung nicht entrichtet wurde.

(13) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es findet eine Einzelabstimmung statt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Einer offenen Wahl muss ein einstimmiger Beschluss der anwesenden Mitglieder vorausgehen.

(14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird durch Beschluss des Vorstands bestimmt. Der Vorsitzende holt das Einverständnis des Kassenprüfers im Voraus seiner Bestimmung ein.

(2) Dessen Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 16 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- c) Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- d) zweckgebundenen Mitteln.

§ 17 Behördlich veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die für die Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, oder welche allgemein vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 19 Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Verbesserung der Gesamtsituation von autistisch veranlagten Menschen zu verwenden hat.

Ort und Datum

(Inke Haußmann)

1. Vorsitzende

(Aurica Andres)

2. Vorsitzende

(Ulrike Sünkel)

Schriftführerin